

**S a t z u n g**  
**der**  
**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**  
**Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt e.V. im Bezirk Rhein-Neckar e.V.**

**Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

**I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die am 25.07.1933 gegründete Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt e.V. ist eine Gliederung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt e.V. im Bezirk Rhein-Neckar e.V.

(2) <sup>1</sup>Die Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 420375 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. <sup>2</sup>Der Sitz der Gruppe ist Schwetzingen.

(3) <sup>1</sup>Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinden Schwetzingen, Oftersheim, Plankstadt **und Brühl** im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) <sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

### **§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) <sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) <sup>1</sup>Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

(5) <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) <sup>1</sup>Die Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Die Gruppe darf niemandem durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) <sup>1</sup>Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG-Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Rhein-Neckar e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>4</sup>Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über welche der Gruppenvorstand entscheidet. <sup>2</sup>Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Mitgliedsbuches oder einer anderen Mitgliedsbestätigung und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5 Beitrag**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. <sup>2</sup>Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. <sup>3</sup>Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte**

<sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. <sup>3</sup>Die Beitragspflicht erlischt dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Gruppenvorstandes wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

#### **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

##### **§ 9 Gliederung der DLRG**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. <sup>3</sup>Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. <sup>2</sup>Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Rhein-Neckar in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

##### **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

(1) <sup>1</sup>Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Rhein-Neckar gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>2</sup>Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen müssen dem Bezirk Rhein-Neckar vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. <sup>2</sup>Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen und Hilfestellung geben.

#### **V. Jugend**

##### **§ 11 Jugend**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und

Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Form **der Kinder- und Jugendverbandsarbeit** vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) <sup>1</sup>Der Jugendvorstand wird von der DLRG-Jugend der Ortsgruppe nach der Jugendordnung der Ortsgruppe gewählt. <sup>2</sup>Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung der Gruppe bestätigt.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt durch die Revisoren der Jugend. <sup>2</sup>Der Gruppenvorstand kann auch während des Jahres verlangen, dass den Revisoren des Stammverbandes gemeinsam mit den Revisoren der Jugend Einblick in die Jugendkassenunterlagen gewährt wird.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt verbindlich für alle Mitglieder und Organe. <sup>2</sup>Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Bestätigung der Jugendordnung.

### **§ 13 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>3</sup>Dazu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.

### **§ 13a Einberufung unter besonderen Situationen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand in besonderen Situationen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können oder müssen und ihre Mitgliederrechte unter Zuhilfenahme der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. <sup>2</sup>Nehmen Mitglieder an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil, so hat der Vereinsvorstand durch geeignete Maßnahmen (z.B. spezielle Software, individuelle Zugangsdaten) sicher zu stellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

<sup>3</sup>Eine besondere Situation im Sinne dieses Paragraphen tritt ein, falls aus Gründen, die der Vereinsvorstand nicht zu vertreten hat, ein Versammlung der Mitglieder an einem geeigneten Raum innerhalb des in §1 definierten Tätigkeitsgebiets der Gruppe, im ersten Quartal des Jahres, nicht möglich ist.

#### **§ 14 Ladungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss **in Textform** mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe gewahrt.

#### **§ 15 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

a) die Mitglieder,

b) die Gruppenjugend.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

#### **§ 16 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend vom §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihr mögliches Stimmrecht in Textform wahrgenommen haben können und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. <sup>2</sup>Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang ist die Wahl zu wiederholen, bis die Stimmenmehrheit erlangt wird.

(3) <sup>1</sup>Werden für eine Funktion mehrere Mitglieder gewählt und stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, als Mitglieder zu wählen sind, so kann en bloc gewählt werden, sofern nicht mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

(4) <sup>1</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

## **§ 18 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. <sup>3</sup>Das Protokoll kann beim Gruppenvorsitzenden eingesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar bis zur folgenden Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

## **2. Abschnitt: Gruppenvorstand**

### **§ 19 Geschäftsführung und Leitung**

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 20 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Den Gruppenvorstand bilden

a) der Vorsitzende (Gruppenleiter)

b) ein Stellvertreter

c) Schatzmeister

d) Technischer Leiter

e) bis zu vier weitere Technische Leiter

f) Leiter Öffentlichkeitsarbeit

g) Geschäftsführer

h) Materialwart

i) bis zu vier Beisitzer

j) Vereinsarzt

k) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Gruppe

(2) <sup>1</sup>Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. <sup>3</sup>Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, nicht jedoch Amt gem. 1) a mit b, a mit c und b mit c.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vereins kann im Bedarfsfall nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von besonderen Ämtern bestimmen. <sup>2</sup>Diese Beauftragten haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

(5) <sup>1</sup>Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als mit 1000,-- € belasten, ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister bevollmächtigt. <sup>2</sup>Einzelausgaben über 1000,-- € bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. <sup>3</sup>Für Einzelausgaben über 7.500,-- € ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über 1000,-- €.

## § 21 Vertretungsbefugnis

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister; der Gruppenleiter ist allein vertretungsberechtigt, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter und Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

## **§ 22 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

## **§ 23 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen *Geschäftsverteilungsplan*. <sup>2</sup>Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. <sup>3</sup>Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. <sup>4</sup>Diese sind nicht stimm-, aber rede- und antragsberechtigt. <sup>5</sup>Sie sind zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes bei Bedarf hinzuzuziehen.

## **§ 24 Tagung und Einladung**

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. <sup>2</sup>Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder dem Stellvertreter einzuberufen. <sup>3</sup>Zu Sitzungen des Gruppenvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. <sup>4</sup>Eine Einberufung kann per E-mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. <sup>5</sup>Sitzungen des Gruppenvorstandes können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

## **§ 25 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand ist mit einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. <sup>3</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens die Vorstandsämter gem. §20 1 a) bis c) besetzt sind. <sup>4</sup>Der Gruppenvorstand kann Beschlüsse auch ohne

Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder durch Abstimmung in Textform fassen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstands in Textform beteiligt wurden und innerhalb von 7 Tagen, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Schriftform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. <sup>6</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **3. Abschnitt: Schiedsgericht, Schiedsstelle**

#### **§ 26 – 30 Schiedsgerichte**

**Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein-Neckar e.V.**

#### **VII. Kommissionen**

##### **§ 31 Aufgabe**

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. <sup>2</sup>Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

#### **VIII. Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 32 Ordnungen und Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die von den Organen der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG:

##### **§ 33 CD/CI-Richtlinie (der DLRG), DLRG-Markenschutz und –Material**

(1) <sup>1</sup>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) <sup>1</sup>Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) <sup>1</sup>Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie (der DLRG) entspricht und geeignet ist.

### **§ 34 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

<sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 35 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe soweit aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

### **§ 36 Wirtschaftsordnung**

<sup>1</sup>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der

Präsidialrat aufbauend auf dem Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung.  
<sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Satzungsänderungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Zu

einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen übergeordneter Gliederungen nachvollzogen werden sollen, damit die Satzung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung in Einklang steht. <sup>3</sup>Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

### **§ 39 Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. <sup>2</sup>Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung der Gruppe Schwetzingen-Oftersheim-Plankstadt oder bei Fortfall seiner bisherigen Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die übergeordnete Gliederung.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung ist am 31.03.2023 durch die Mitgliederversammlung in Schwetzingen beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. <sup>2</sup>Die Änderung tritt nach der Kenntnisnahme der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft. <sup>3</sup>Die Änderungen erfolgen auf Grundlage und unter Einhaltung des §38 Abs. 3.

*(Ort/Datum/Unterschrift Gruppenvorsitzender)*